

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 13. Miechów, am 1. Juli 1916.

211.

Verordnung des Armeeberkommandanten vom 11. Juni 1916,

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt.

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

212.

Salzverschleiss und Detailpreise.

I. Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salzverschleissorganisation, zu fixem Einheitspreise im ganzen Gebiete des M. G. G.-Bereiche verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 h l. (12 Kopeken) pro 1 kg. bezw. 12 h l. (5 Kop.) pro russ. Pfd. festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

II. Mit der Lieferung des, für die Deckung des Salzbedarfes im Okk.-Geb. nötigen Salzes, wurde seitens des M. G. G. ausschliesslich der galiz. Landesausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige sowie die künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleissstätten übertragen wurde.

Ein anderes als das durch den galiz. Landesausschuss eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

III. Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

214.

Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes zu bestimmen trachten, wobei sie den Grundeigentümern vorspiegeln, dass der Grundbesitz durch den Krieg entwertet sei.

Vor der schädlichen Tätigkeit solcher Individuen, welche nur den eigenen Vorteil im Auge haben und falsche Gerüchte verbreiten, wird auf das Eindringlichste gewarnt.

Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten, sondern ist im Gegenteil im Werte ganz besonders gestiegen und wird noch weiters an Wert gewinnen. Der Verkauf des Grundbesitzes kann daher für den Eigentümer nur Verluste zur Folge haben.

Die Erhaltung des ererbten Grundbesitzes, welcher allein eine unabhängige Existenz sichert und für die Zukunft weitere Erwerbsmöglichkeiten schafft, gehört zu den elementarsten moralischen Pflichten eines jeden Landbewohners.

215.

Verschleppung von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des Militärgeneralgouverenements vorzubeugen, werden alle in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Adel und der Grossgrundbesitz darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen sind oder dass derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten wären.

213.

Wirtschaftskommissionen.

Im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 3 April 1916 V. Bl. der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XVIII St. Nr. 54 ernenne ich folgende Mitglieder der Wirtschaftskommissionen.

L. Z.	Gemeinde	Der Vorsitzende	Mitglieder	Wohnortschaft
1.	Książ Wielki	Jan Wagner aus Książ mały	Piotr Sowiński Kazimierz Dzianott Stanisław Nowakowski Jan Madejski Walenty Łękawski Jakób Szyniec	Moczydło Wiejki dwór Wielka wieś Wielki Książ Boczkowice Książ mały
2.	Rzerzuśnia	Józef Suchta aus Gołcza	Piotr Patej Piotr Marzec Szymon Kalista Łukasz Zięba Ksawery Milewski Daniel Musiał	Witowice Ulina mała Czaple małe Biskupice Wysocice Maków
3.	Igołomia	Jan Wojtaszek Gemeindevorsteher	Jan Zimny Jan Waszkiewicz Jan Świeczka Jan Bednarski Kazimierz Gajda	Igołomia Igołomia Zofipole Tropiszów Pobiednik wielki
4.	Luborzyca	Józef Zubrzycki Gutsbesitzer aus Wilków	Władysław Sklenarski Józef Doniec Józef Kolaga Józef Strojniak Jan Natkaniec Paweł Agustynek	Łuczyce Wola Luborzycka Marszowice Łuczyce Goszcza Maciejowice
5.	Racławice	Włodzimierz Łącki Gutsbesitzer aus Janowiczki	Stanisław Manterys Józef Piekarczyk Tomasz Ziarko Jakób Dedo Tomasz Morelowski Franciszek Szczęszkowski	Miroszów Nowiny Markocice Górka Kościejowska Kościejów Ulina wielka
6.	Wierzbno	Dr. Teofil Szańkowski Gutsbesitzer aus Wierzbno	Pf. Jan Duda Józef Pabijanczyk Mikołaj Marciński Jan Skrzypek Szczepan Motyka Józef Musiał	Biórków Karwin Szarbia Czernichów Biórków Wierzbno

L. Z.	Gemeinde	Der Vorsitzende	Mitglieder	Wohnortschaft
7.	Wielko Zagórze	Tadeusz Siekierzyński Gutspächter aus Uniejów	Jerzy Janecki	Kalina mała
			Jan Urban	Kalina mała
			Andrzej Banach	Strzeżów
			Paweł Nowak	Brzuchania
			Jakób Nowak	Bukowska wola
			Jan Szczepka	Uniejów
8.	Kozłów	Ks. Stan, Podmagórski aus Kozłów	Stanisław Strzyżewski	
			Wincenty Pluta	
			Franciszek Jaroszek	
			Władysław Gurbiel	
			Franciszek Mieszczak	
			Antoni Dziubka	
9.	Kowala	Józef Sklenarski aus Górka	Jakób Duraj	Kowala
			Wincenty Sokół	Stągniowice
			Franciszek Pasek	Mniszów
			Józef Sroga	Żerkowice
			Kasper Zemełka	Żembocin
			Serafin Krzyk	Dobranowice
10.	Michałowice	Bolesław Zakrzeński Gutsbesitzer aus Sieborowice	Michał Wroński, Pfarrer	
			Piotr Uklański	
			Stefan Sieńko	Więcławice
			Franciszek Zieliński	
			Franciszek Dyląg	Michałowice
			Józef Tabiś	Młodziejowice
11.	Nieszków	Romuald Szpor Gutsbesitzer aus Rzemiędzice	Jan Szczepka, Pfarrer	Słaboszów
			Wojciech Klama	Słaboszów
			Franciszek Przybycień	Pieczonogi
			Juliusz Malarski	Rędziny
			Paweł Klimek	Slupów
			Jakób Siwiec	Janowice
12.	Koniusza	Mikołaj Szwajca Gemeindevorsteher	Pf. Stanisław Miętkowski	
			Ludwik Trafiał	
			Józef Krzeczek	
			Karol Królikowski	
13.	Iwanowice	Michał Kmita Gemeindevorsteher	Wojciech Kurbiel	Biskupice
			Piotr Kurbiel	Iwanowice
			Jan Płotek	Poskwitów
			Jan Karwat	Maszków
			Paweł Kurbiel	Sułkowice
			Andrzej Wieczorek	Krasieniec

L. Z.	Gemeinde	Der Vorsitzende	Mitglieder	Wohnortschaft
14.	Miechów	Józef Trojanowski aus Miechów	Józef Kwapiński Wincenty Kwapiński Jan Kotasiński Dawid Nuta Ickowicz	Miechów » » »
15.	Proszowice	Piotr Kozuba aus Proszowice	Jan Tomaszkiewicz Bartłomiej Pluciński Jan Sadowski Jan Kubacki Andrzej Zawarczyński	Proszowice » » » »
16.	Klimontów	Floryan Gostkowski Gutsbesitzer aus Opatkowice	Adam Dziedzicki Maciej Zwoliński Wojciech Barwiński Józef Oleander Józef Wleciał Piotr Nowak	Klimontów Klimontów Szczytniki Teresin Gniazdowice Kowary
17.	Tczyca	Antoni Szańkowski Gutspächter aus Kępie	Pf. Władysław Mazurek Antoni Sitko Stanisław Kanwa Michał Konieczny Antoni Wieczorek Piotr Marzec	Tczyca Swojczany Przybysławice Szreniawa Jezówka Wierzbie
18.	Niedźwiedź	Pfarrer Stanisław Majerski aus Niedźwiedź	Antoni Dusza Mikołaj Przybyszewski Bartłomiej Łyko Józef Janeczek	Waganowice Skrzeszowice Szczepanowice Wesoła
19.	Wawrzeńczyce	Kazimierz Średnicki Gutsbesitzer aus Tomaszów	Ignacy Woźniakowski Ignacy Dworak Michał Dworak Franciszek Mączka Wincenty Czech Franciszek Marzec	Rudno dolne Wawrzeńczyce » » Złotniki Stręgoborzyce
20.	Miechów Jaksice	Józef Saski Gutspächter aus Poradów	Pycia Maciej Sebestyan Strzelec Wincenty Bańbuła Sylwester Soczówka Jan Antosiak Franciszek Hebdal	Kamieńczyce Falniów Jaksice Przesławice Sławice szlacheckie Zarogów
21.	Słomniki	Władysław Sarnowicz aus Słomniki	Jan Brykalski Jan Chwastek Maciej Ciałowicz Wincenty Ciesielski Piotr Brykalski Władysław Maszadro	Słomniki » » » » »

L. Z.	Gemeinde	Der Vorsitzende	Mitglieder	Wohnortschaft
22.	Kacice	Józef Dudkiewicz aus Nowy dwór	Pf. Romuald Wiadrowski Marcin Klimczyk Błażej Kramarz Jan Gackowski	Prandocin Janikowice Wężerów Prandocin
23.	Gruszów	Ludwik hr. Morstin aus Pławowice	Edmnnd Hochbaum Paweł Fąfara Marcin Zapart Józef Mienda Stefan Fudalej	Gruszów » Kuchary Śmiłowice Brzesko nowe
24.	Łętkowice	Ludwik Szopiński aus Łętkowice	Mateusz Szopa Antoni Słupek Piotr Kubiński Józef Adamczyk Jan Duniec Jan Ziętek	Budziejowice Dalewice Zielenice Radziemice Przemęczany »
25.	Pałecznica	Jan Duraj Nadzów	Maciej Domagała Mikołaj Galus Wincenty Kwiecień Wawrzyniec Turek Albert Ficek Jakób Antosik	Bidziny Czuszów Nadzów Gruszów Pamięcice Zapusta

216.

Befreiung der Mitglieder der Ortsschulräte von Gemeindeleistungen.

Die Mitglieder der Ortsschulräte sind, ebenso wie die gewählten Beamten der Gemeinde, gemäss § 252 des Gesetzes betreffend die Gemeindeautonomie von allen Gemeindeleistungen befreit.

217.

Rückständige Versicherungsprämien.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 19. Mai l. J. A. Nr. 26.984/16 wird kundgemacht, dass die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Versicherungsprämien, welche unter Mitwirkung der Gemeindeämter von der Warschauer-wechselseitigen Feuerversicherungsanstalt eingezogen werden, in russischer Währung zu zahlen sind.

218.

Beteilung der Armen mit Holz aus den Staatsforsten.

Für die kostenlose Beteilung der Armen mit Holz aus den Staatsforsten werden folgende Normen aufgestellt:

Die einzelnen Hilfskomitees der Gemeinden haben bis zum 1. August 1916 Verzeichnisse über Ortsarme zu verfassen und haben diese Ausweise durch das Kreis-Kommando an das Kreis-Forstamt bis zum obigen Termin zu übersenden.

In diesen Verzeichnissen haben berücksichtigt zu sein:

1) Frauen, deren Männer im Felde stehen,
2) Witwen und Waisen,
3) erwerbsunfähige oder kranke Leute.

Doch muss in allen diesen 3 Fällen offenkundige Armut nachgewiesen sein.

Diese in den Tabellen namentlich gemachten Ortsarmen erhalten durch die Gemeindeämter, vom Kreis-

forstamte ausgefertigte Bescheinigungen, die sie für den einmaligen Klaubholztag der Woche (Samstag) berechtigen.

Für Arme, die in einer sehr weiten Entfernung von den Staatsforsten wohnen, wird ausserdem noch das in den laufenden Schlägen anfallende Reisig in Haufen geschlichtet und mittels Materialanweisung dem Gemeinde-Hilfskomitees zur Verfügung gestellt werden. Die Erzeugungs- und Schlichtungskosten sind aber in diesem Falle von Seite der Gemeinde-Hilfs-Komitees dem k. u. k. Kreis-Forstamte rückzumitteln.

219.

Ausnahmsweise Abschussbewilligungen für Rehböcke.

Laut Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 3. Juni 1916, G. Nr. 34526/16 wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses aufgehoben und können Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilt werden, wenn die Notwendigkeit, bezw. Unschädlichkeit dieses Abschusses von seiten des Kreis-Forstamtes gutachtlich bestätigt wird.

Die Gesuche um Abschussbewilligung müssen enthalten: Waldfläche in Morgen und derzeitiger Rehwildstand, getrennt, mit Angabe der Anzahl der Rehgeissen und Rehböcke.

Die Gesuche sind ehestens beim Kreiskommando einzubringen, da dieselben dem Militär-Generalgouvernement zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

220.

Jagdzertifikate.

Laut Vdg. des M. G.-G. Nr. 5160/16 haben behufs Ausfolgung von Jagdzertifikaten für die von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorgane sämtliche Waldbesitzer oder Jagdpächter das bereits mitgeteilte Formular genau auszufüllen und dem k. u. k. Kreis-Kommando bis spätestens 10. Juli vorzulegen.

Jagdberechtigte, welche die Aufsicht über ihr Jagdrevier selbst ausüben, haben sich im Ausweise gleichfalls einzutragen, dies aber in der Rubrik »Anmerkung« zu verzeichnen.

Die einlaufenden Ausweise werden von der k. u. k. Militärverwaltung bezüglich ihrer Richtigkeit auf das Genaueste überprüft, und es werden für unterlaufende Unrichtigkeiten die Waldbesitzer, bezw. Jagdpächter selbst verantwortlich sein.

Die von den Waldbesitzern und Jagdpächtern namhaft gemachten Jagdschutzorgane — und vom Kreiskommando auch als solche bestätigt, haben sich dann behufs Entgegennahme ihrer Jagdzertifikate, des normierten Dienstesabzeichens, und behufs Ablegung des Eides am 23. Juli 1916 vollzählig beim k. u. k. Kreiskommando um 11 Uhr vormittags einzufinden.

221.

Sperre der Borstenviehmärkte.

Zwecks Verhinderung der Verbreitung des Schweinerotlaufes dürfen im Kreise Miechów Märkte für Borstenvieh bis auf Widerruf nicht abgehalten werden.

222.

Eröffnung der Mühle in Niedźwiedź als Grossmühle.

In Ergänzung des Punktes 68 des Amtsblattes Nr. 4 vom 15. Feber 1916 »Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mahlprodukten« wird nachträglich die Mühle in Niedźweidź, Pächter Moses Rosenberg, unter die Kategorie

A. Grossmühlen

eingereiht und beginnt ihre Tätigkeit als solche mit 25. Juni 1916.

223.

Brennesseln-Sammeln.

Die Bevölkerung der Gemeinden ist darauf aufmerksam zu machen, dass Brennesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreissen von Brennnesseln ist strengstens verboten.

Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit dem Taschenmesser, Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Der Übernahmspreis wird später bekannt gegeben.

224.

Abänderung der Tarife der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord sind mit 10. Juni 1916 für die Beförderung von Personen und Zivilgütern Abänderungen der bisherigen Tarife laut Nachtrag I. (K. M. 5/E. B. Nr. 2845/16) und Nachtrag I. (K. M. 5/E. B. Nr. 2561/16) in Kraft getreten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.